

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Nutzung der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Saarlouis

<i>Dienststelle:</i> 10 Zentrale Steuerung	<i>Datum:</i> 11.11.2025
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> 03 Rechnungsprüfungsamt 11 Finanzen 30 Stadtentwicklung, Bauwesen und Umwelt 312 Hochbau 313 Tiefbau 321 Gebäude- und Grundstücksmanagement Frauenbeauftragte Personalrat Merziger Wohnungsgesellschaften Zentrale Vergabestelle 102 Organisation und IT	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö/N
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Kreisstadt Merzig und dem Landkreis Saarlouis über die Nutzung der Zentralen Vergabestelle beim Landkreis Saarlouis wird zugestimmt.

Sachverhalt

Die Kreisstadt Merzig muss als Teil des Staates bei der Vergabe öffentlicher Aufträge eine Vielzahl an Vorschriften und Regelungen beachten. Neben nationalem Vergaberecht kommt ab Erreichen der sogenannten Schwellenwerte Europarecht zur Anwendung. Erschwerend kommt hinzu, dass das Vergaberecht selten verallgemeinerbar, sondern stets vom Einzelfall abhängig ist.

Vor diesem Hintergrund wurde 2018 eine Zentrale Vergabestelle innerhalb der Stadtverwaltung Merzig eingerichtet, die bis dato für die Durchführung der Vergabeverfahren zuständig ist. Die Aufgaben der Zentralen Vergabestelle müssen durch zwei Verwaltungskräfte wahr-

genommen werden, um auch eine Vertretung sicherzustellen. Die Zuständigkeit obliegt zwei städtischen Bediensteten, die neben der Abwicklung von Vergaben auch Aufgaben im Fachbereich Tiefbau wahrnehmen.

Alternativ besteht die Option, das Vergabewesen im Rahmen einer Interkommunalen Zusammenarbeit durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Saarlouis (ZVS) abwickeln zu lassen. Die ZVS wäre künftig auf Basis der von Seiten der Stadtverwaltung Merzig erstellten Planungen und Leistungsverzeichnisse für die Durchführung der meisten Vergabeverfahren der Kreisstadt Merzig zuständig. In diesem Zusammenhang wäre sie Ansprechpartner und Beratungsstelle für alle Fragen zu Vergaben und Vergabeverfahren. Die derzeit für Vergaben verantwortlichen Mitarbeiter würden künftig lediglich Vergaben mit geringeren Wertgrenzen durchführen sowie zwecks Koordination als Ansprechpartner innerhalb der Stadtverwaltung für die ZVS fungieren. Sie hätten somit notwendige, freie Kapazitäten, um im stärkeren Maße originäre Aufgaben im Tiefbau wahrzunehmen.

Die ZVS verfügt über eine umfassende Vergabekompetenz, inklusive einer Rechtsberatung in komplexen Fällen oder bei Vergabestreitigkeiten. Sie würde eine effiziente, rechtskonforme und wirtschaftliche Abwicklung der anfallenden Vergabeverfahren garantieren.

Die ZVS ist ein Musterbeispiel für eine funktionierende Interkommunale Zusammenarbeit. Sie betreut neben der Landkreisverwaltung aktuell zehn Städte und Gemeinden aus dem Landkreis Saarlouis, deren Erfahrungen bislang durchweg positiv sind. Die Kreisstadt Merzig wäre die ersten Kommune außerhalb des Landkreises Saarlouis, die dieser Kooperation beitreten würde. Um die Qualität der Betreuung von Vergabeverfahren durch die ZVS zu überprüfen, führte die Stadtverwaltung in den zurückliegenden Wochen eine unverbindliche Testphase mit Vergabeverfahren durch; die dabei gewonnenen Eindrücke waren überzeugend, so dass verwaltungsseitig empfohlen wird, einer Kooperation zuzustimmen.

Die Kooperation könnte nach Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt und Bekanntmachung im Frühjahr 2026 beginnen. Aus zeitlichen und organisatorischen Gründen ist im ersten Jahr zunächst der Abschluss einer separaten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Saarlouis und der Kreisstadt Merzig vorgesehen, da der ansonsten anfallende Abstimmungs- und Regelungsbedarf mit den übrigen Kommunen und die darauf fußenden und nochmals notwendigen Beschlussfassungen in allen teilnehmenden Kommunen den Kooperationsbeginn wesentlich verzögern würden. Im Laufe des Jahres 2026 sollen jedoch – sofern die Zusammenarbeit mit der ZVS positiv verläuft – in Abstimmung mit den übrigen Kommunen aus dem Landkreis Saarlouis die Weichen gestellt werden für einen Beitritt der Kreisstadt zur bereits bestehenden Kooperation bzw. deren einheitliche Neuformierung ab 2027. Da ggfls. weitere kommunale Vertragspartner hinzukommen, würde die in 2027 angestrebte Neugestaltung auch eine Neuregelung der Kostenerstattung gegenüber dem Landkreis Saarlouis enthalten.

Unabhängig von der Nutzung der ZVS zur Durchführung der Vergabeverfahren bleiben die internen Ausschreibungsprozesse und -verfahren, die im Rahmen der Vergaberichtlinien (Anlage 2 zu § 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates) festgelegt sind, bestehen; d.h. die interne Prüfung bzw. Einbindung des Rechnungsprüfungsamtes ist nach wie vor gewährleistet und die Auftragsgrenzen sowie Beteiligungen der städtischen Gremien finden auch in Zukunft unverändert Anwendung. Von Seiten des Landkreises erfolgt somit lediglich eine rechtskonforme Vergabeempfehlung, während die jeweilige Zuschlagsentscheidung weiterhin der Stadt obliegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die jährlich für beteiligte Kommunen anfallenden Kosten hängen von der Gemeindegröße sowie der Zahl der an der Kooperation beteiligten Kommunen ab. Die pauschale Kostenerstattung in 2026 würde sich auf 120.000 € belaufen. Die Pauschale deckt auf Basis des KGSt-Berichtes zu den Kosten eines Arbeitsplatzes 2025/26 sämtliche dem Landkreis Saarlouis im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung entstehende Personal-, Sach- und Verwaltungskosten ab. Ab 2027 würde bei einem Beitritt der Kreisstadt Merzig zur bestehenden Kooperation eine auf einer Umlage basierende „Spitzabrechnung“ erfolgen, wodurch sich die jährlichen Gesamtkosten reduzieren könnten.

Anlage/n

- 1 Öffentlich-rechtlicher Vertrag (öffentlich)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die gemeinsame Errichtung und Nutzung einer Zentralen Vergabestelle

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Aufgabendurchführung, Kooperationsgegenstand und -ziel
- § 2 Kooperatives Konzept
- § 3 Handeln der Vereinbarungspartner
- § 4 Einsatz elektronischer Vergabeverfahren
- § 5 Mitwirkungspflichten
- § 6 Personal, Material und Kostenerstattung
- § 7 Schweigepflicht und Datenschutz
- § 8 Haftung
- § 9 Evaluation
- § 10 Anpassung der Vereinbarung
- § 11 Schriftform, Konfliktregeln und Salvatorische Klausel
- § 12 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung und Auflösung

Präambel

Gem. §§ 10, 145 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes des Saarlandes (KSVG) vom 15.01.1964, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997, zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 27.08.2025 (Amtsbl. I S.854, 863), in Verbindung mit den §§ 1, 17 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26.02.1975, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997, zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 27.08.2025 (Amtsblatt I S. 854, 863) schließen

die Kreisstadt Merzig, Brauerstraße 5, 66663 Merzig, vertreten durch den Oberbürgermeister Marcus Hoffeld

- im Nachfolgenden „Kommune“ benannt -

und

der Landkreis Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Straße 4-6, 66740 Saarlouis, vertreten durch den Landrat Patrik Lauer

- im Nachfolgenden „der Landkreis“ benannt –

die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Errichtung und Nutzung einer Zentralen Vergabestelle – im Nachfolgenden „ZVS“ benannt - im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit.

§ 1 Aufgabendurchführung, Kooperationsgegenstand und -ziel

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände im Saarland können zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, zu deren Durchführung sie berechtigt oder verpflichtet sind, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen. Dabei können die Gemeinden und Gemeindeverbände vereinbaren, dass einer der Beteiligten sich verpflichtet, solche Aufgaben für die anderen durchzuführen. Der Landkreis führt fortan die bei der Kommune anfallenden und nachfolgend benannten Aufgaben im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge für diese im Sinne des § 17 Abs. 1 Alt. 2 KGG (Mandatierung) durch.

(2) Gegenstand der Kooperation ist die Wahrnehmung des formalen Vergabemanagements für Bau-, Liefer-, Dienst- und freiberuflichen Leistungen entsprechend der Vergabeordnungen VgV, UVgO und VOB. Die ZVS wird namens und nach Beauftragung durch die Kommune oberhalb der nachfolgend benannten Wertgrenzen verbindlich tätig:

1. im Bereich der Bauleistungen, sobald die Wertgrenze für einen Direktauftrag nach den Vorschriften des Saarländischen Vergabeerlasses in der jeweils gültigen Fassung überschritten ist,
2. im Bereich der Liefer- und Dienstleistungen, sobald die Wertgrenze für einen Direktauftrag nach den Vorschriften des Saarländischen Vergabeerlasses in der jeweils gültigen Fassung überschritten ist,
3. im Bereich der freiberuflichen Leistungen, sobald der geschätzte Auftragswert 25.000 € netto überschreitet.

Ausgenommen davon sind Vergaben dringlicher Leistungen, sofern eine Unterstützung der ZVS nicht kurzfristig möglich ist.

(3) Bei Inanspruchnahme von Fördermitteln der EU, des Bundes oder des Landes soll, ungeachtet der Regelungen zu Absatz 2, Nr. 1-3 die ZVS seitens der Kommune in Anspruch genommen werden.

- (4) Ungeachtet der Absätze 2 und 3 kann eine verfahrensunabhängige Inanspruchnahme auch bei Vergaben unterhalb der Wertgrenzen nach Absatz 2 erfolgen. Eine Inanspruchnahme unterhalb der Wertgrenze von 25.000,- Euro netto kann nur dann erfolgen soweit die ZVS über freie Kapazitäten zur Erledigung verfügt.
- (5) Bei Anpassung der Wertgrenzen für Transparenz- und Meldepflichten in VOB/A, UVgO und STFLG durch den Verordnungsgeber können die Wertgrenzen durch den Lenkungsausschuss im Sinne des § 9 Abs. 1 evaluiert und mit einfacher Mehrheit neu festgesetzt werden, ohne dass es einer Änderung der Vereinbarung bedarf.
- (6) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme und wirtschaftliche Abwicklung der anfallenden Vergabeverfahren. Die ZVS stellt den Rahmen, um dem Wettbewerbs- und Transparenzgrundsatz des Vergaberechts (u.a. durch Nutzung elektronischer Kommunikation) zu entsprechen sowie um Veröffentlichungspflichten (auch nach Auftragsvergabe) sowie Statistikpflichten zu erfüllen, sicher. Dazu werden Instrumente wie eine zentrale Präqualifikation, die vermehrte Ausschreibung von Rahmenverträgen und gebündelten Beschaffungen (z.B. von sog. C-Artikeln), die Nutzung einer elektronischen Vergabeplattform, eine einheitliche und vollständige Führung der Vergabeakte, sowie eine Standardisierung bei den im Verfahren zu nutzenden Schriftstücken, Formularen und sonstigen Vorlagen implementiert bzw. zur Anwendung gebracht. Daneben berät die ZVS die Kommune in vergaberechtlichen Angelegenheiten, führt eine standardisierte Marktrecherche durch und unterhält ein Vergabecontrolling.

§ 2 Kooperatives Konzept

- (1) Die im Vergabeprozess entsprechend der Vergabeordnungen VgV, UVgO und VOB anfallenden Aufgaben werden der Kommune als fachlichem Bedarfsträger und der ZVS als Akteuren zugeordnet. Als Bindeglied zwischen den Akteuren wird seitens der Kommune jeweils eine Person benannt, die als zentraler Ansprechpartner für das Kooperationsprojekt fungiert. Für die im Rahmen der Vergabeverfahren notwendige Kommunikation durch und mit der Kommune kann für den jeweils anfallenden Beschaffungsvorgang ein weiterer Ansprechpartner benannt werden. Eine Urlaubs- und Abwesenheitsvertretung ist sicherzustellen.
- (2) Für die Zusammenarbeit gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

- Alle fachlich-inhaltlichen Aufgaben in der Planungsphase eines Vergabeverfahrens obliegen dem jeweiligen Fachbereich der Kommune (ggf. unter Einbeziehung externen Sachverständes).

- Die ZVS kann die Kommune bei Bedarf in dieser Planungsphase beraten.
- Vor der Durchführung des jeweiligen Verfahrens übernimmt die ZVS die Qualitätssicherung der eingereichten Unterlagen und ergänzt sie um formale Aspekte (so z.B. die Finalisierung der Vergabeunterlagen sowie die Vorbereitung der Bekanntmachung).
- Die ZVS nutzt für ihre Arbeit ein Vergabemanagementsystem sowie eine den Anforderungen des Gesetzgebers entsprechende Vergabeplattform.
- Während der Durchführung des Verfahrens ist die ZVS die Anlaufstelle für Bieterfragen. Formale Fragen beantwortet sie selbst, inhaltliche Fragen leitet sie unverzüglich zur Beantwortung an die Kommune weiter. Dieser wiederum übernimmt die inhaltliche Aufbereitung und stellt der ZVS die Beantwortung der Bieterfrage zur weiteren Kommunikation mit dem Bieter zur Verfügung.
- Die ZVS führt die Submission durch.
- Sie prüft die eingegangenen Teilnahmeanträge bzw. Angebote entsprechend der ersten drei Wertungsstufen (formale Prüfung, Eignungsprüfung, Prüfung der Angemessenheit des Preises), bei reinen Preisangeboten übernimmt sie auch die Prüfung der vierten Wertungsstufe.
- Werden Liefer-, Dienst-, Bau- oder freiberufliche Leistungen ausgeschrieben, für die qualitative Kriterien zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeit herangezogen werden, übernimmt die Kommune die Wertung entsprechend des vorab bekanntgegebenen Kriterienkatalogs.
- Es besteht die Notwendigkeit der fachlich-inhaltlichen Zuarbeiten durch die Kommune, insbesondere bei der Gleichwertigkeitsprüfung von Fabrikaten und Lösungen sowie weichen Eignungskriterien oder Angemessenheit von Marktpreisen.
- Bei Bieterpräsentationen oder Verhandlungsgesprächen ist die ZVS in vergaberechtlicher Sicht beratend tätig und stellt die ordnungsgemäße Protokollierung sicher.
- Um ggf. erforderliche Nachforderungen kümmert sich die ZVS.
- Sobald das wirtschaftlichste Angebot ermittelt und, sofern erforderlich, durch die bei der Kommune jeweils zuständigen Gremien bzw. Kontrollinstanzen genehmigt wurde, erteilt die ZVS formal den Zuschlag und versendet die Absagen an die unterlegenen Bieter.
- Sie führt den Vergabevermerk und archiviert die Unterlagen des Verfahrens inklusive der elektronisch eingegangenen Angebote digital. Sollten Papierangebote zugelassen sein, werden diese digitalisiert und ebenfalls rechts- und revisionssicher aufbewahrt.
- Sollte eine Aufhebung des Vergabeverfahrens erforderlich sein, wird diese ebenfalls durch die ZVS durchgeführt.

- Vor Zuschlagserteilung fordert die ZVS entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einen Auszug des erfolgreichen Bieters aus dem Wettbewerbsregister an. Sie veröffentlicht die Vergabeentscheidung und pflegt die verpflichtende Vergabestatistik.

Die Aufgabenabgrenzung zwischen der jeweiligen Fachabteilung der Kommune bzw. der Landkreisverwaltung, die als Bedarfsträger auch Auftraggeber bleiben, und der ZVS gestaltet sich somit künftig wie folgt:

Nr.	Prüfpunkt	Kommune	ZVS
1.	Bedarfsermittlung	X	
2.	Festlegung des Ausschreibungsvolumens und der Ausschreibungsart	X	Beratend
3.	Wahl der Verfahrensart	Beratend	X
4.	Erstellung einer präzisen Leistungsbeschreibung	X	Qualitäts-sicherung
5.	Festlegung der Eignungs- und Zuschlagskriterien	X	Beratung und Qualitäts-sicherung
6.	Ggf. Aufteilung der Leistung in Lose	Fachliche Zuarbeit	X
7.	Vervollständigung der Ausschreibungsunterlagen	Fachliche Zuarbeit	X
8.	Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung		X
9.	Beantwortung Bieterfragen	Fachliche Zuarbeit	Formal und Veröffentlichung der Antworten
10.	Submission der eingegangenen Angebote zum angegebenen Eröffnungstermin		X
11.	Prüfung der Angebote auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit, ggf. Nachforderungen	Fachliche Zuarbeit	X
12.	Prüfung der Angebote auf Eignung der Bieter, ggf. Nachforderungen	Fachliche Zuarbeit	X
13.	Überprüfung der Angemessenheit der Preise, ggf. Auskunftsverlangen über ungewöhnlich niedrige Angebote	Fachliche Zuarbeit	X

14.	Überprüfung der Zuschlagskriterien	X	Beratend
15.	Ggf. Aufhebung des Vergabeverfahrens		X
16.	Versand der Absagen		X
17.	Formale Erteilung des Zuschlags		X
18.	Bekanntmachung der Zuschlagserteilung		X
19.	Erstellung des Vergabevermerks und Überprüfung auf Vollständigkeit der Vergabedokumentation		X
20.	Vertragsvorbereitung	Inhaltlich	Formal
21.	Statistik		X
22.	Auftragsabwicklung	X	
23.	Nachträge / Auftragserweiterungen	X	

(3) Neben der Wahrnehmung der in Abs. 2 definierten Aufgaben im Vergabeprozess nimmt die ZVS die folgenden Aufgaben wahr:

- Bereitstellung von Vorlagen und Beispiele-Leistungsbeschreibungen bei wiederkehrenden Ausschreibungen
- Kompetente Begleitung bei der Ausschreibung von Konzessionen
- Führen eines Unternehmensverzeichnisses für beschränkte Ausschreibungen
- Juristische Unterstützung, auch bei Fragen zur Vertragsgestaltung
- Aktive Evaluation von Möglichkeiten für Sammelausschreibungen, die sich von ggf. bei den Bedarfsträgern bestehenden (Einzel-)Bedarfen herleiten
- Abschluss von Rahmenverträgen für wiederkehrende Ausschreibungen (Büromaterial, Möbel, IT-Ausstattung, Reinigungsleistungen, etc.)
- Durchführung von Sammelausschreibungen (z.B. für Feuerwehrfahrzeuge)
- Bekanntmachung anstehender Vergaben, um weitere Bündelungen zu ermöglichen
- Evaluation des Vergabeprozesses durch Befragung der ausschreibenden Fachbereiche im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses (Einhaltung Zeitplan, Abstimmungsschwierigkeiten, Prozess Dokumentenaustausch, Güte der zugelieferten Unterlagen, was lief gut / schlecht, was könnte verbessert werden? etc.)
- Evaluation der Bietergüte durch Nachfrage bei den beschaffenden Fachbereichen
- Unterstützung und Beratung in Nachprüfungsverfahren

- Transparentes Vergabecontrolling
- Jahresplanung bereits bekannter Beschaffungen

Dabei ist die ZVS von fachlichen Weisungen der Kommunen im Hinblick auf das materielle Vergaberecht unabhängig.

(4) Die Kommune setzt sich unmittelbar nach Bekanntwerden eines Beschaffungsbedarfes mit der ZVS in Verbindung, damit diese das notwendige Vergabeverfahren zeitlich planen kann. Hierbei sind sowohl die gesetzlichen Fristen wie auch die örtlichen Gegebenheiten (z.B. notwendige Gremiumsbeschlüsse, Ausführungs-/Lieferfristen, etc.) in die Betrachtung einzubeziehen und – sofern möglich – in Einklang zu bringen.

§ 3 Handeln der Vereinbarungspartner

- (1) Die vereinbarungsgegenständlichen Vergabeverfahren der Kommune werden über die ZVS beim Landkreis gem. der in § 2 beschriebenen Aufgabenverteilung bearbeitet. Die ZVS wird dabei aufgrund einer im jeweils anstehenden Vergabeverfahren zu erstellenden, schriftlichen, Vereinbarung, welche die vergaberechtlichen Rahmendaten erfasst, tätig.
- (2) Die Nutzung der ZVS ist für die genannten Verfahren verbindlich. Bei Personalengpässen organisiert die ZVS externe Unterstützung oder stellt anderweitig die Aufgabenerledigung sicher.
- (3) Die ZVS handelt im Namen der jeweiligen Kommune. Für den Schriftverkehr werden die Kopfbögen des Landkreises Saarlouis verwendet.

§ 4 Einsatz elektronischer Vergabeverfahren

- (1) Zur Durchführung der vereinbarungsgegenständlichen Vergabeverfahren wird ein E-Vergabemanagementsystem (VMS) sowie ein Dokumentenmanagementsystem (DMS) benutzt. Nur in Einzelfällen kann nach Absprache zwischen den Beteiligten von einer elektronischen Abwicklung des Vergabeverfahrens abgewichen werden.
- (2) Die Veröffentlichungen der vereinbarungsgegenständlichen Vergabeverfahren erfolgt auf einer E-Vergabeplattform.
- (3) Die Kommune kann durch die in § 2 Abs. 1 Satz 2 benannten Personen über eine separat zu finanzierende Lizenz am VMS teilnehmen. Dabei stehen im Rahmen eines Rechte- und Rollenkonzeptes – die Administration obliegt ausschließlich dem Landkreis – die Befugnisse

eines Bedarfsmelders und/oder eines Fachbereichsmitarbeiters zur Verfügung.

§ 5 Mitwirkungspflichten

- (1) Die in § 2 Abs. 1 Satz 2 benannten Personen unterstützen die ZVS mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung der Vergabeverfahren notwendig sind.
- (2) Die Veröffentlichung sämtlicher Antworten auf Bieterfragen obliegt der ZVS. Formale Fragen beantwortet sie selbst, inhaltliche Fragen leitet sie unverzüglich zur Beantwortung an die Kommune weiter.
- (3) Die Kommune übergibt der ZVS bis spätestens zum 31.12. jedes Kalenderjahres zur Orientierung einen Plan über die im Folgejahr beabsichtigten Vergaben, sofern möglich bereits mit einer Grobschätzung des Auftragsvolumens. Bei Bedarf können Abstimmungsgespräche zu den Meldungen erfolgen. Weitere Meldungen von Vergaben im laufendem HH-Jahr sind durch die Kommune jederzeit möglich.

§ 6 Personal, Material und Kostenerstattung

- (1) Vertragspartner im Sinne dieser Vereinbarung sind der Landkreis und die Kommune. Der Landkreis tritt hierbei als aufgabenerfüllende Stelle auf.
- (2) Für das Jahr 2026 vereinbaren die Vertragspartner zur Abgeltung der vereinbarungsgegenständlichen Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis eine pauschale Kostenerstattung seitens der Kommune an den Landkreis auf Basis des KGSt-Gutachtens „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in Höhe von 120.000,00 €. Die Pauschale deckt sämtliche dem Landkreis im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Personal-, Sach-, und Verwaltungsgemeinkosten ab. Eine gesonderte Abrechnung einzelner Kostenpositionen erfolgt nicht.
- (3) Externe Beratungsleistungen, die der Kommunen z.B. im Rahmen der Erstellung der Leistungsverzeichnisse entstehen, sind naturgemäß nicht Teil der Leistung. Sie sind gesondert von der Kommune zu tragen.
- (4) Der Pauschalbetrag wird zu 50% bei Inkrafttreten der Vereinbarung sowie zu 50% zum 01.09.2026 in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

(5) Die zu erbringenden Leistungen des Landkreises unterliegen mangels gesetzlicher Bestimmungen i. S. d. § 2 b Abs. 3 Nr. 1 UStG grundsätzlich der Umsatzbesteuerung. Für Zwecke der Umsatzbesteuerung stellen die Kosten des Absatzes 1 das Nettoentgelt gem. § 10 UStG dar und erhöhen sich vorbehaltlich der gesetzlichen Umsetzung des § 2 b UStG ab dem Jahr 2027 um die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

§ 7 Schweigepflicht und Datenschutz

(1) Die Beschäftigten der ZVS sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet. Die allgemeinen dienstrechtlichen Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 8 Haftung

(1) Die Beschäftigten der ZVS nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Kooperationsvereinbarung Aufgaben für die teilnehmende Kommune und den Landkreis wahr. Die Kommune haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die ZVS grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

(2) Eine Absicherung im Schadenfall beruht zwingend auf dem Umstand, dass sämtliche Kooperationspartner eine Haftpflicht- sowie Vermögenseigenschadenversicherung bei demselben Versicherungsunternehmen unterhalten und die Beschäftigten der ZVS in die jeweiligen Versicherungsverträge als Vertrauenspersonen aufgenommen werden. Kündigt ein Kooperationspartner seine Mitgliedschaft bei der gemeinsamen Versicherungsgesellschaft, erlischt der Versicherungsschutz für sämtliche übrigen Kommunen. Geplante Kündigungen sind der ZVS daher unbedingt vorab mitzuteilen, damit Maßnahmen getroffen werden können, die der Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes dienen.

§ 9 Lenkungsausschuss und Evaluation

(1) Im Rahmen eines regelmäßigen Austausches und zur strategischen Weiterentwicklung der ZVS wurde im Rahmen der bereits bestehenden interkommunalen Zusammenarbeit im Vergabebereich mit Kommunen des Landkreises Saarlouis ein Lenkungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus den Bürgermeistern aller an der Kooperation beteiligten Kommunen des Landkreises Saarlouis und wird jeweils um die gesetzlichen Vertreter der Kommunen ergänzt, die sich außerhalb der Grenzen des Landkreises Saarlouis der ZVS anschließen.

- (2) Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird jährlich evaluiert. Hierzu findet jeweils zu Jahresbeginn eine Abstimmung mit den Ansprechpersonen der Kommune statt, in der die Kooperation im abgelaufenen Kalenderjahr bewertet wird.
- (3) Daneben kann auf Initiative der Kooperationspartner eine Evaluation des Finanzierungsmodells in den Lenkungsausschuss eingebracht werden.

§ 10 Anpassung der Vereinbarung

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 11 Schriftform, Konfliktregeln und Salvatorische Klausel

- (1) Alle diese Vereinbarung betreffenden Regelungen zwischen den Beteiligten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit bei einer Interkommunalen Kooperation sollte im Konfliktfall immer das Gespräch gesucht werden. Die ZVS wird bemüht sein, erkannte Fehler schnellstmöglich zu beseitigen und Qualitätsmängel durch Schaffung von Standards, Best-Practices und internen Schulungen zu beseitigen. Nicht durch diese Maßnahmen lösbar Konflikte werden ggf. im Lenkungsausschuss geklärt.

Bei zeitlichen Verzögerungen bei der Kommune oder der ZVS ist eine erneute Planung anhand der verfügbaren Ressourcen vorzulegen und gemeinsam abzustimmen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die verbindlichen Fristen in laufenden Vergabeverfahren eingehalten und ggf. Aufgaben neu priorisiert werden.

- (3) Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen rechtlichen, technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarung in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftige Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben vorzunehmen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vereinbarungspartner gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 12 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung und Auflösung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Saarlandes, frühestens zum 01.01.2026, in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird für die Dauer eines Jahres ab dem Tag nach der Bekanntmachung geschlossen und endet automatisch nach Ablauf der Jahresfrist.
- (3) Im Verlaufe des Jahres 2026 werden die Vertragspartner der vorliegenden Vereinbarung zu Verhandlungen über eine Neugestaltung einer ÖRV – ggf. mit weiteren kommunalen Vertragspartnern – zusammenkommen. Eine angestrebte Neugestaltung einer ÖRV wird auch eine Neuregelung der Kostenerstattung gegenüber dem Landkreis Saarlouis enthalten. Kommt es zu einer solchen Neuregelung, endet diese Vereinbarung mit dem Tag der Bekanntmachung der Folgevereinbarung.
- (4) Aus wichtigem Grund (z.B. Unzumutbarkeit des Weiterbestehens des Vertragsverhältnisses für eine der Vertragsparteien, Vertragsverletzungen) kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Merzig, den

Für die Kreisstadt Merzig

Hoffeld
Oberbürgermeister

Saarlouis, den

Für den Landkreis Saarlouis

Lauer
Landrat